

RS Vwgh 2022/4/7 Ro 2021/07/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.2022

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

81/02 Sonstiges Wasserrecht

Norm

WildbachverbauungsG 1884

WRG 1959 §41 Abs1

Rechtssatz

Nach § 41 Abs. 1 WRG 1959 unterliegen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern "einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern" nach dem WildbachverbauungsG 1884 der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht. Daraus geht hervor, dass Vorkehrungen nach dem WildbachverbauungsG 1884 den Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 41 Abs. 1 WRG 1959 gleichgestellt sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021070009.J01

Im RIS seit

03.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at